

BGE 41 I 455

Bundesgericht (BGE), 1915-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_41_I_455

FR: ATF 41 I 455

IT: DTF 41 I 455

Volltext

454 Staatsrecht. Formular vorgedruckte Frage, wo sie zur Zeit der Geburt « wohnhaft » gewesen sei, Dornhan angab, so wollte sie damit als rechtsunkundige Person offenbar nichts weiteres sagen, als dass sie sich damals dort aufgehalten, dort « gewohnt » habe. Es kann daher jener Angabe nicht die Bedeutung einer rechtsverbindlichen Erklärung über den Wohnsitz beigemessen werden, sondern es war Sache des Richters, aus den übrigen tatsächlichen Verhältnissen des Falles den Schluss auf das Vorhandensein eines Wohnsitzes im Rechtssinne zu ziehen. Desgleichen bildet das weitere Zugeständnis der Rekursbeklagten, dass sie die Stellung im « Kardinal » definitiv aufgegeben habe, keinen Beweis für die Begründung eines neuen Wohnsitzes an einem anderen Orte. Denn man kann einen bestehenden Wohnsitz auch aufgeben, ohne deshalb sofort einen neuen begründen zu wollen. Nur der Erwerb eines neuen Wohnsitzes würde nicht schon die tatsächliche Aufgabe des bisherigen Wohnortes hat aber nach Art. 24 Abs. 1 ZGB den Verlust des zivil rechtlichen Wohnsitzes um letzteren zur Folge. In der Annahme, dass die Rekursbeklagte zur Zeit der Niederkunft noch in Basel domiziliert gewesen sei, zu entkräften, wäre demnach der Nachweis erforderlich, dass sie bei ihrem Weggange nach Genf oder Dornhan die Absicht gehabt habe, dort dauernd, auf längere Zeit zu verbleiben. Hiefür fehlen aber in den Akten alle Anhaltspunkte. Die ganze Sachlage und insbesondere das spätere Verhalten der Rekursbeklagten weisen vielmehr unzweideutig darauf hin, dass sie sich sowohl nach Genf als nach Dornhan lediglich zu dem Zwecke begab, um dort ihre Niederkunft abzuwarten. Der blossen Tatsache der polizeilichen Anmeldung kann für sich allein niemals die Bedeutung eines Beweises für die Wohnsitznahme bzw. -verlegung zukommen, sodass die kantonalen Instanzen es angesichts des Fehlens aller sonstigen Momente, welche für eine solche sprächen, mit Recht abgelehnt haben, darauf abzuweisen. So 66. 455 stellen. Ob die Beziehungen der Rekursbeklagten zu Dornhan nach dem deutschen Rechte zur Begründung eines Wohnsitzes an diesem Orte ausgereicht hätten, ist aus den bereits angeführten Gründen ohne Belang. 4. - Hatte die Rekursbeklagte zur Zeit der Niederkunft ihren Wohnsitz in Basel noch nicht verloren, so erscheint aber die Kompetenz der Basler Gerichte zur Beurteilung der Vaterschaftsklage nach dem Gesagten ohne weiteres als gegeben. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 66. Urteil vom 25. November 1915 i. S. eherno gegen Solothurn Obergericht. Gesuch der Ehefrau um richterliche Ermächtigung zum Getrenntleben, das ausschliesslich zu dem Zwecke gestellt wird, um einen selbständigen Wohnsitz nach Art. 25 Abs. 2 ZGB erwerben und dort die Scheidungsklage anheben zu können. Nicht eintreten auf den gegen die Abweisung des Gesuches gerichteten staatsrechtlichen Rekurs mangels Interesses, weil die Anwendung der erwähnten Vorschrift keine richterliche Bewilligung des Getrenntlebens, sondern lediglich das Bestehen objektiver Gründe für die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft voraussetzt. A. - Die Rekurrentin Bertha Helene Chernob Geb. Jeanneret hat sich am 9. Juni

1905 in Le Locle mit Otto Chemo von Dornach, Kts. Solothurn, verehelicht. Nach ihrer Verheiratung wohnten die Ehegatten zuletzt zusammen in Bignasco. Kts. Tessin. Infolge eingetretener Zerwürfnisse verliess die Ehefrau ihren Mann und kehrte nach Le Locle zu ihren Eltern zurück. Der Ehemann Cherno seinerseits begab sich in der Folge nach London, wo er heute noch wohnt. 456 Staatsrecht. . Am 9 April 1915 stellte darauf die Rekurrentin durch Ihren Vertreter, Advokat Roulet in Le Locle, beim Richter Dorneck-Thierstein das Gesuch um richterliche Bewilligung des Getrenntlebens, indem sie zur Begründung ausführen liess : .. « Dame Cherno est actuellement au Lode avec intention d' ouvrir devant le Tribunal de notre Ville action en divorce. Aux termes d'un arret rendu par notre Tribunal cantonal et conformement a l'article 170 du CCS il resulte que pour avoir un domicile separe, le mari etant domicilie a l'etranger, c'est au juge du lieu d'origine a statuer. En consequence je vous prie d'autoriser Dame Cherno nee Jeanneret, a avoir un domicile separe au Locle en vue d'y ouvrir action en divorce contre son mari. Pour votre gouverne j'ajoute que ces epoux se sont quittes dans l'idee de ne pas se rejoindre et que Cherno meme a signe une declaration aux termes de laquelle il se declare d'accord avec le divorce. Je vous prie de bien vouloir statuer le plus vite possible sur cette demande et vous adresse avec la presente l'acte de mariage dans lequel vous pourrez constater que Dornach est bien le lieu d'origine de ces epoux. Veuillez agreer etc. » Durch Schreiben vom 17. Juli 1915 teilte darauf der Gerichtstatthalter von Dorneck-Thierstein dem Anwalte der Rekurrentin mit, dass er « die gewünschte Verfügung zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes gemäss Art. 170 ZGB nicht erlassen könne, weil er sich dazu nicht als kompetent betrachte, nachdem der Ehescheidungsprozess bereits im Kanton Neuenburg anhängig sein sollte 1). Advokat Roulet ergriff gegen diesen Bescheid namens seiner Auftraggeberin den Rekurs an das solothurnische Obergericht, wobei er zunächst die in der Eingabe an das Richteramt Dorneck-Thierstein enthaltenen Ausführungen wiederholte und beifügte: « Je vous serais reconnaissant de faire en sorte que la permission demandee au President du Tribunal de Dornach me soit donnee dans le plus bref delai possible, car alors si ce refus etait maintenu je serais oblige de recourir au Tribunal Federal, cour de droit public, ce qui n'en vaut vraiment pas la peine, puisqu'en somme il s'agit d'une simple formalite. Et pourtant pour ma cliente il s'agit d'une question importante parce que si je n'ai pas cette permission du Tribunal de Dornach, je n'ai pas le droit d'ouvrir action au Locle. et si je le faisais, le Tribunal cantonal se declarerait incompetent comme il l'a fait dans l'affaire Dalloz, OU les parties avaient instruit une procedure complete qu'il a fallu recommencer parce que la femme avait obtenu la permission d'avoir une demeure separee par le juge du lieu de sa residence et non par celui du lieu d'origine, seul competent. » Mit Entscheid vom 31. Juli 1915 wies das Obergericht die Beschwerde im wesentlichen aus nachstehenden Erwägungen als unbegründet ab : gemäss Art. 25 Abs. 1 ZGB teile die Ehefrau den Wohnsitz des Ehemanns, auch wenn dieser im Ausland liege. Ein selbständiger Wohnsitz der Ehefrau an einem anderen Orte könne nur dann in Frage kommen, wenn sie berechtigt sei, getrennt zu leben (Art. 25 Abs. 2). Das sei sie auf Grund eines Trennungsurteils nach Art. 146/147, das hier nicht ergangen sei, oder wenn ihr der Richter das Getrenntleben nach Art. 169/170 gestattet habe. Nun stütze die Rekurrentin zwar ihr Begehren ausdrücklich auf die letztgenannte Bestimmung: « Sie verlangt die Trennung aber nicht etwa aus den Gründen, welche in Art. 170 Abs. 1 vorgesehen sind - es liegen diese Voraussetzungen auch nicht vor - sondern nach Art. 170 Abs. 2. Diese Voraussetzung ist nun aber auch nicht gegeben. Darnach kann der Richter erst nach Einreichung einer Klage auf Scheidung die vorsorglichen Massnahmen treffen und die Ehefrau zu der bereits

tatsächlich erfolgten Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes berechtigen, d. h. der den Ehegatten zusteht. Die tatsächliche Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes und des Getrenntlebens den rechtlichen Schutz gewähren. Nun: ist aber beim Richteramt in Dornach von der Be- 458 Staatsrecht. schwerdeführerin keine Ehescheidungsklage eingereicht, weshalb der Gerichtsstatthalter von Dorneck-Thierstein auch keine Verfügung nach Art. 170 Abs. 2 ZGB, auf welchen sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich beruft, erteilen kann. Die Beschwerdeführerin muss diese Bewilligung getrennt zu leben nach Einreichung der Klage beim Richter ihres Wohnsitzes, wo sie die Scheidungsklage angebracht hat, nachsuchen, wenn sie nicht an ihrem Heimatort klagen will. Ob der Richter des Heimatortes in Dornach zuständig wäre, der Ehefrau gestützt auf andere gesetzliche Bestimmungen zu gestatten, getrennt zu leben, ist nicht zu untersuchen, da die Beschwerdeführerin ausdrücklich vom Gerichtsstatthalter von Dorneck-Thierstein eine Verfügung nach Art. 170 des ZGB verlangt hat; zum Erlass einer solchen Verfügung war er aber in casu nicht zuständig, weil die Voraussetzungen des Art. 170 Abs. 1 und 2 ZGB fehlen. Der Gerichtsstatthalter hat deshalb mit Recht das Begehren abgewiesen und es ist die Beschwerde daher unbegründet; es ist nirgends eine gesetzliche Bestimmung im ZGB, wonach in casu der Richter von Dornach zum Erlass einer solchen Verfügung zuständig wäre.) B. - Durch Eingabe vom 30. August 1915 hat darauf Frau Chemo die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen und unter Berufung auf Art. 189 Abs. 3 OG beantragt, das Bundesgericht wolle: (1° annuler le refus du President du Tribunal de Dornach, confirme par le Tribunal Cantonal Soleurois, d'autoriser Dame Chemo a avoir une demeure separee en vue d'y ouvrir action en divorce a son mari Otto Chemo, actuellement a Londres, inviter le President du Tribunal de Dornach de donner l'autorisation sollicitée; 2° subsidiairement, trancher la question de savoir quel est le juge competent pour autoriser la femme a avoir un domicile separe quand le mari, originaire suisse, est domicilié a l'etranger.) C. - Das Obergericht des Kantons Solothurn hat unter Gerichtsstand. N° 66. 459 Hinweis auf die Motive des angefochtenen Entscheides auf Abweisung des Rekurses angetragen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Aus den Eingaben der Rekurrentin an den Gerichtspräsidenten von Dornach und das solothurnische Obergericht wie auch aus dem Rekurse an das Bundesgericht erhellt, dass dieselbe die Bewilligung zum Getrenntleben nicht etwa aus dem Gesichtspunkt einer (1. Massnahme zum Schutz der Gemeinschaft» im Sinne von Art. 169, 170 Abs. 1 ZGB, d. h. einer die spätere Wiederherstellung normaler Beziehungen zwischen den Ehegatten zu fördern bestimmten Massregel, sondern ausschliesslich zu dem Zwecke verlangt, um gestützt darauf die Scheidungsklage vor den neuenburgischen Gerichten anhängig machen zu können, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, dass sie nur auf Grund einer solchen richterlichen Ermächtigung einen von demjenigen ihres Mannes verschiedenen, selbständigen Wohnsitz in Le Lode erwerben und dadurch dort einen Gerichtsstand für die Scheidungsklage nach Art. 144 ZGB begründen könne. Nun ist allerdings richtig, dass das Kantonsgericht von Neuenburg in der von der Rekurrentin zitierten Entscheidung in Sachen Dalloz das Gesetz so ausgelegt und angenommen hat, dass als «berechtigtes Getrenntleben im Sinne von Art. 25 Abs. 2 ZGB nur das vom Richter bewilligte erscheine. Das Bundesgericht hat indessen diese Auslegung als rechtsirrtümlich abgelehnt und in dem Urteile in Sachen Eheleute Ferraris vom 19. Februar 1915 (AS 41.1 N° 15 S. 105 ff. Erw. 4) unter einlässlicher Motivierung, auf die hier zu verweisen ist, festgestellt, dass es zur Anwendung der erwähnten Vorschrift genüge, wenn die Ehefrau objektiv begründeter Weise von ihrem Manne getrennt lebe, d. h. wenn Tatsachen vorliegen, denen das Gesetz

die Bedeutung eines die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft recht- AS 41 I - 1915 31 460 Staatsrecht. fertigenden Grundes zuerkennt. Dass sie vom Richter dazu ermächtigt worden sei, sei nicht erforderlich. Die Ablehnung des Gesuches der Rekurrentin um Bewilligung des Getrenntlebens durch den solothurnischen Richter hat demnach auf ihre Rechtsstellung in dem Scheidungs- prozesse, den sie einzuleiten beabsichtigt, keinen Einfluss. Da es einer solchen Bewilligung zur Wohnsitzbegründung nach Art. 25 Abs. 2 ZGB nicht bedarf, wird die Rekur- rentin auch ohne sie ihre Scheidungsklage vor den neuen- burgischen Gerichten durchführen können, sofern sie nur nachweist: einerseits, dass sie sich in Le Locle mit der Absicht dauernden und nicht nur vorübergehenden Verbleibens niedergelassen hat, die allgemeinen Voraus- setzungen des Wohnsitzes im Sinne von Art. 23 ZGB also gegeben sind, an d e r s e i t s, dass sie von ihrem Manne aus Gründen getrennt lebt, die nach dem Gesetz die Auf- hebung der häuslichen Gemeinschaft rechtfertigen. Soll- ten die neuenburgischen Gerichte trotz dieses Nachweises ihre Zuständigkeit deshalb verneinen, weil eine vorgängige richterliche Ermächtigung zum Getrenntleben nicht er- wirkt worden sei, so stände der Rekurrentin dagegell das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses nach Art. 189 Abs.3 OG offen. Auf das mit dem heu tigen Rekurse gestellte Begehren, den solothurnischen Richter zur Er- teilung der versagten Bewilligung zum Getrenntleben an- zuhalten, kann nicht eillgetret~n werden, weil es, nachdem die Rekurrenllill einen anderen Grund für das bezügliche Gesuch als die irrtümlich vorausgesetzte Notwendigkeit einer solchen Verfügung für die Begründung des Schei- dungsgerichtsstandes in Le Locle nicht namhaft macht, an der notwendigen prozessualen Voraussetzung für eine staatsrechtliche Beschwerde gegen dessen Ablehnung, nämlich an einem rechtlichen Interesse der Rekurrentin, das durch den angefochtenen kantonalen Entscheid ver- letzt worden wäre, fehlt. Die Frage, ob die Gründe, die das solothurnische Obergericht für seine Stellungnahme 461 angeführt hat, rechtlich haltbar seien, braucht deshalb nicht geprüft zu werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf den Rekurs wird nicht eingetreten. 67. Arret du 17 decembre 1915 dans la cause Combes contre Biegert. L'action en mainlevee de l'opposition formee .contre une poursuite apres sequestre doit eire intentee au forum arresti (art. 52 et 278, al. 2 LP). . Diference entre l'action en mainlevee et l'action en recon- naissance de dette (art. 79 et 278, al. 2 LP). Röle du Tribunal federal dans les questions de for (art. 189, al. 30JF). A. - Le 16 avril 1915, Paul Combes, domicilie a Cler- mont-Ferrand, a fait operer sur des biens situes a Geneve un sequestre n° 178, pour deux creances de 1000 fr. cha- eune, au prejudice de Leon Riegert, proprietaire a Geneve, (! se disant actuellement a Niece). Riegert n'eut eonnais- sance que tardivement du sequestre. Il ne contesta pas le cas de sequestre (art. 279 LP). Le 30 avril, Combes fit notifier a Riegert un commandement de payer (poursuite n° 56 068) pour le montant de ses deux ereances. Le debi- teur ayant forme opposition, Combes l'assigna en main- levee devant le Tribunal de premiere instance de Geneve (art. 278 al. 2 LP). Le debiteur contesta la competence des juges genevois, alleguant que l'action en mainh~vee devait etre intentee a son domicile, et soutenant que la juridic- tion-genevoise ne saurait connaitre d'une action entre deux Fran~ais domicilies en France relative a une obliga- tion contractee en France.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.